Die gegenwärtige Wahrnehmung des Gerichts

Das Gericht, das im Januar 1941 zusammentrat, wurde von all denen, die nicht mit der Nasjonal Samling sympathisierten, negativ aufgenommen. Das Høyesterett der Besatzungszeit wurde als ein politisches Gericht betrachtet, und zwar sowohl in der Zeit der Besatzung als auch in den Beschreibungen nach der Befreiung. Die Richter seien unwürdig. In Juristenkreisen war man der Ansicht, dass diejenigen, die die Ernennungen annahmen, sich gegen die mutige Aktion der legitimen Richter des Høyesterett stellten. Im Aufarbeitungsprozess nach dem Krieg wurde auch davon ausgegangen, dass das Høyesterett der Besatzungszeit geschaffen wurde, um den norwegischen Widerstand zu bekämpfen, und dass dies Teil des Beistandes für den Feind war. Dass das Gericht im Jahre 1942 Quislings Staatsakt billigen sollte, in dem er seine Regierung der Nasjonal Samling proklamierte, was in Wahrheit aber ein Staatsstreich war, wurde im Nachhinein verurteilt, weil sich auch Richter der Änderung der norwegischen Staatsverfassung mit ungesetzlichen Mitteln schuldig gemacht hätten.

Als das ordentliche Høyesterett nach Kriegsende wieder zusammentrat äußerte der Høyesterettsadvokat Gustav Heiberg während der ersten Sitzung des Gerichts am 14. Mai 1945, unter anderem dies: «Es war für alle klar, dass das Gericht, das Herr Riisnæs stattdessen etablierte – das war kein Gerichtshof des Königreichs Norwegen – dies war ein deutscher Gerichtshof. Nun ist dieser weggefegt und seine 4½-jährige Tätigkeit wird abgeschnitten werden, dessen Entscheidungen erhalten keinen Platz unter unseren Rechtsquellen.»²⁴² Ganz so einfach sollte es dennoch nicht werden.

« Kein Gericht des Königreiches »

Heibergs These, das Høyesteretts zur Besatzungszeit sei ein *deutsches* Gericht gewesen, kann bestritten werden: Das Høyesterett hatte nämlich insofern als norwegisches Gericht fungiert, als es über Entscheidungen unterer Gerichte verhandelte, gegen die auf dem regulären Rechtsweg des Landes Berufung eingelegt worden war.



Die Anwälte brachten ihren Protest allerdings dadurch zum Ausdruck, dass sie bei der Eröffnung einer Verhandlung auf die alte Anredeformel «Hochehrwürdige Herren, oberste Richter des Reiches» verzichteten und stattdessen die Anrede «Hohes Gericht!» verwendeten. Als «ein etwas in die Jahre gekommener Anwalt» dem kommissarischen Gericht ebenfalls nicht die ihm gebührende Anerkennung zukommen lassen wollte und mit der Anrede «meine Herren» eröffnete, brachte das für Mohr das Fass zum Überlaufen. Er meinte, dass man bisher sehr formlos, das heißt «nicht korrekt nach den Formen (aufgetreten sei), die in jedem Gericht aufrechterhalten werden sollten» und sandte einen Brief an die Anwaltsvereinigung, in dem er darum bat, dass die Anwälte als Anredeform eine Art Kompromiss verwenden sollten: «Hohes Gericht, oberstes Gericht des Reiches».

Die Anwaltsvereinigung antwortete, sie stimme zu, dass «Meine Herren» nicht korrekt sei, schlug jedoch vor, dass man sich an das in der Besatzungszeit eingeführte «Hohes Gericht» halten sollte, welches «ohne Bemerkung von Seiten des Gerichts seit dem 1. Januar dieses Jahres verwendet wurde». ²⁴⁴ In seiner Antwort hielt Justitiarius Mohr erneut fest, dass die Anredeform im Høyesterett in Zukunft «Hohes Gericht, oberstes Gericht des Reiches» sein sollte und bat die Anwälte, sich daran zu halten. ²⁴⁵ Die Anwälte gaben sich damit zufrieden, dass sie nun davon befreit waren die traditionelle Anredeformel gebrauchen zu müssen, die sie zuvor für das Høyesterett verwendet hatten.

Es gab auch andere Demonstrationen des Widerstands, die das Gericht zu etwas Fremdartigen im norwegischen Rechtssystem machen sollten. Die Anwaltsvereinigung versuchte zum Beispiel in Zusammenarbeit mit Paal Berg und den anderen Richtern des Høyesteretts, die den Austritt aus dem Gericht gewählt hatten, ein festes Schiedsverfahren einzurichten, in dem die alten Richter weiterhin in Zivilsachen eingesetzt werden konnten.²⁴⁶ Fälle, die bereits vor dem Høyesterett eingereicht worden waren, sollten sogar zurückgezogen werden und Berg sollte fünf der alten Richter auswählen, die als Schiedsgericht gemäß den Regeln für die Bearbeitung von Fällen vor dem Høyesterett urteilten.

²⁴³ Schreiben vom 7. Mai 1941 an Den Norske Sakførerforening von justitiarius Mohr, Høyesteretts brevordner.

²⁴⁴ Schreiben vom 9. Mai 1941 von Henning Bødtker an Herr justitiarius i Høyesterett, Høyesteretts brevordner.

²⁴⁵ Siehe zu dieser Korrespondenz Bødtker 1958, S. 80-81.

²⁴⁶ Siehe Bødtker, S. 39.

Auch dieser Demonstration gelang es nicht, die Tätigkeit des Høyesteretts der Besatzungszeit von der norwegischen Rechtspraxis abzuschneiden. Als Riisnæs von diesen Plänen erfuhr, stellte er klar, dass es als Sabotage anzusehen sei, wenn die früheren Richter des Høyesterett weiterhin als Schiedsrichter fungieren und Anwälte Klage vor solch einem Gericht erheben könnten. Die Regelung zum Schiedsverfahren endete daher nach kurzer Zeit, worauf das Høyesterett begann auch in Zivilsachen zu urteilen.

«Ein Werkzeug der Nasjonal Samling»

Neben den oben genannten Maßnahmen zur Schwächung des Status und der Funktionsfähigkeit des Gerichts waren die einzelnen Richter mit starken Reaktionen konfrontiert. Als der Kollege von Jacob Andreas Mohr im Byrett, Carl Kruse Jensen, erfuhr, dass Mohr in das Høyesterett der Besatzungsmächte eintreten würde, besuchte er seinen Kollegen am zweiten Weihnachtstag 1940. Während dieses Besuchs forderte Jensen Mohr dazu auf, dass die Juristen des Landes lieber mit vereinten Kräften zur Verteidigung der großen Werte eintreten sollten, die auf dem Spiel standen. Er rief ferner dazu auf, die Handlungen der abgetreten Richter zu verteidigen: also der «18 der besten Männer des Landes, die um des Landes selbst willen und um die Unabhängigkeit des Gerichts zu schützen den Standpunkt eingenommen haben, den sie (schließlich) eingenommen haben». Er war der Meinung, dass Mohr durch den Eintritt in das Høyesterett «in Zukunft aus bürgerlicher Sicht sozusagen ein toter Mann» sei.

Kruse Jensen zweifelte nicht daran, dass alle im Byrett mit ihm einer Meinung waren, aber er stieß bei Mohr auf taube Ohren. Er verließ Mohr mit folgenden Worten: «dass von nun an ein Meer zwischen uns liegt, über das keine Brücke gebaut werden kann». 247 Auch andere der neuen Richter wurden gewarnt. Sowohl die Familie als auch Freunde von Wilhelm Hofgaard versuchten, ihn nach besten Kräften davon zu überzeugen, keine Stelle am neuen Høyesterett anzunehmen. Sie boten ihm sogar finanzielle Unterstützung an, wenn die Angst um sein Auskommen die Motivation dafür war, die Stelle am Gericht anzunehmen. 248

²⁴⁷ Vermerk verfasst von C. Kruse Jensen mit einem Bericht des Gesprächs mit Andreas Mohr vom 26. Dezember 1940, Dokument im Verfahren gegen Mohr.

²⁴⁸ Bericht über das Verhör von Bjarne Klykken (undatiert), Dokument im Verfahren gegen Hofgaard.

Selbst aus den eigenen Reihen der Nasjonal Samling gab es Warnungen. Der Anwalt und Bürgermeister in Ålesund, Nicolai Helseth, schrieb am 19. Dezember an Riisnæs, nachdem er bei diesem zum Gespräch gewesen war und ihm eine Stelle beim Høyesterett angeboten wurde:

gerade unter diesen Umständen glaube ich, dass es äußerst ungünstig wirken wird, wenn die Mehrzahl des Hr. (Høyesterett) gegen NS-Mitglieder ausgetauscht wird. Ganz besonders ungünstig wird es sein, wenn sich hier einige der neuen Richter sofort ihrer aktuellen Arbeit zuwenden müssen. Das Ganze wird arrangiert wirken, um der NS Macht gegenüber dem Hr. zu verleihen. Wir müssen versuchen, die Unabhängigkeit der Gerichte zu wahren. [...] Wenn es notwendig ist, vom Altersgrenzengesetz gegenüber den Mitgliedern des Hr.s Gebrauch zu machen, ist es dann notwendig unmittelbar neue zu ernennen? Können die Stellen nicht auf reguläre Weise als frei ausgeschrieben und abgeordnete Richter in der Zwischenzeit eingesetzt werden? ²⁴⁹

Das Aktionskomitee der Anwaltsvereinigung bezeichnete in einem Rundschreiben an die Mitglieder das neue Gericht als ein «Kollegium von Landesverrätern».²⁵⁰ In einem Brief von 1943 schrieben sie an die Mitglieder:

Als die Mitglieder des Høyesteretts im Dezember 1940 ihre Ämter niederlegten und das Justizministerium ein neues «Høyesterett» ernannte, war es die allgemeine Ansicht, dass kein guter Anwalt (...) jenseits des absolut Unvermeidlichen eine Verbindung zu diesem N.S.-Høyesterett haben sollte. Wir finden Grund einzuschärfen, dass diese Regel noch gilt. Das N.S.-Høyesterett ist ein rein politisches Gericht, welches etabliert wurde, um die Ansicht der Besatzungsmacht bezüglich Rechtsfragen von aktuellem Interesse geltend zu machen.²⁵¹

Der Gerichtspräsident Asmund Eirik Soelseth des Berufungsgerichtes Gulating äußerte 1942 in einem Gespräch mit Obersturmführer Oppel, in dem dieser um eine «Orientierung über die norwegischen Verhältnisse» bat, dass seiner Auffassung nach die kommissarische Ernennung der neuen Richter des Høyesterett «allein aus politischen Gründen» erfolgt

²⁴⁹ Schreiben vom 19. Dezember 1940 von Nicolai Helseth an Riisnæs, Dokument im Verfahren gegen Helseth.

²⁵⁰ Den Norske Sakførerforening 1933-1958, S. 159.

²⁵¹ Ibid.

war und dass «das *neue* Høyesterett (...) als ein politisch betontes Gericht aufgefasst» werde.²⁵²

In der Jubiläumsschrift für die Anwaltsvereinigung im Jahre 1958 schreibt der Regjeringsadvokat, der oberste Anwalt des Landes in Zivilsachen, Henning Bødtker, dass es die «allgemeine Auffassung» war, dass man während des Krieges so weit wie möglich vermeiden sollte, Rechtsmittel beim nationalsozialistischen Høyesterett einzulegen, und dass viele Verfahren in denen normalerweise Berufung eingereicht worden wäre, daher auf Ebene des Lagmannsrett ausgesetzt wurden.²⁵³ Diese Wahrnehmung drückte sich auch im Prozess gegen Mohr aus, als der Richter Cappelen argumentierte, dass in der ersten Zeit ein Anstieg derjenigen Fälle zu verzeichnen war, die ausgesetzt wurden. Dies sei eine Folge dessen, dass die Anwälte die Verfahren sabotierten, so gut sie konnten, und Cappelen meinte, dass dies «notorisch» gewesen sei, das heißt, dass alle davon wussten.

Cappelen machte ferner deutlich, dass die Anwälte nicht im neuen Høyesterett aufteten wollten, nachdem das alte abgetreten war. ²⁵⁴ Nach der Befreiung war es allgemeine Ansicht, dass gute Norweger das Høyesterett der Besatzungszeit boykottierten, indem sie es nach Möglichkeit vermieden, diesem Zivilsachen vorzulegen. Der amtierende Ausschussvorsitzende des Justizausschusses, Magnus Johansen, sagte während der Debatte zum Restitutionsgesetz (restitusjonslov) im Storting im Jahr 1946 «als die Quisling-Regierung Richter und neue Gerichtsvorsitzende sowohl im Høyesterett wie auch in den unteren Gerichten anstellte, zogen sofort alle guten Norweger ihre Rechtssachen aus den Rechtsinstanzen zurück». ²⁵⁵

Das Bild des Høyesterett in der Besatzungszeit, als ignorierter und boykottierter Gerichtshof, ist in der Nachkriegszeit bestehen geblieben und hat die Sichtweise auf das Gericht geprägt. Das Bild ist jedoch nicht ganz korrekt. Während der Besatzungszeit wurde durchaus von Seiten der Un-

²⁵² Vermerk vom 21. Oktober 1942 des Richters am Berufungsgericht A.E. Soelseth an den Obersturmführer Oppel, Dokument im Verfahren gegen Mohr. Siehe auch Schjelderup 1947, S. 293–294, darüber sowie über entsprechende Äußerungen des Justitiarius des Byretts Coucheron, des Richters am Byrett Gaarder, des Richters am Høyesterett Erik Solem sowie Professor Frede Castberg.

²⁵³ Bødtker 1958, S. 39.

²⁵⁴ Stenografischer Bericht der Partei- und Zeugenerklärungen im Verfahren des Berufungsgerichtes gegen den Richter des Byrettr Jacob Andreas Mohr, Dokument im Verfahren gegen Mohr S. 148.

²⁵⁵ Verhandlungen im Odelsting nr. 78. 1946, 6. November – restitusjonsloven, Forarbeid til lovene 1945–46 bd. III S. 617.

terinstanzen und zum Teil auch in der juristischen Literatur auf die Urteile des Gerichts als reguläre Høyesterettsentscheidungen verwiesen. ²⁵⁶ Nach der Besatzung finden sich Äußerungen die das kritisieren und es setzte sich die Ansicht durch, dass es aus juristischer Sicht falsch war, den Gerichtshof als richtungsweisend für die Festlegung geltenden Rechts zu betrachten. In einem Verfahren referiert in der Retstidende von 1948 (S. 953) hob das Høyesterett eine Ermessensentscheidung einer Enteignung (Ekspropriasjonsskjønn) auf. Das Gericht war der Ansicht, dass unter anderem das für Enteignungsverfahren zuständige Spezialgericht, das Overskjønnsrett, in einer Entscheidung vom April 1945 eine Bestimmung zur Kalkulation des Preises vom 8. Oktober 1940 für Immobilien falsch ausgelegt hatte. Das Overskjønnsrett hatte für seine Auslegung auf eine Entscheidung des Høyesterett der Besatzungszeit verwiesen. Der Erstvotierende äußerte 1948 dazu:

Es kann nicht anders verstanden werden, als dass das Overskjønnsrett die Rechtsauffassung, die an der zitierten Stelle von dem kommissarischen Høyesterett geäußert wurde, zu seiner eigenen gemacht hat und dass die Preiskalkulation auf dieser Rechtsauffassung aufbaut. (...) Diese Rechtsauffassung, die von dem kommissarischen Høyesterett geäußert wurde und die vom Overskjønnsrett in diesem Verfahren zu Grunde gelegt wurde, betrachte ich indessen als unrichtig.²⁵⁷

Dies ist nicht nur Ausdruck einer Uneinigkeit mit der Rechtsauffassung des Høyesteretts der Besatzungszeit. Theoretisch interessanter ist vielmehr der Umstand, dass das Høyesterett damit sagt, dass die untergeordneten Gerichte nicht der Auffassung des Høyesteretts der Besatzungszeit hätten folgen sollen, sondern sich auf das Verständnis des richtigen Rechts berufen sollen, wie es das Høyesterett nun definierte. Diese Auffassung ist eine logische Konsequenz dessen, dass das Høyesterett nach dem Krieg der Ansicht war, dass jede Auffassung, die der Høyesterett der Besatzungszeit vertreten hatte, rechtlich gesehen falsch war, so dass diese Auffassung notwendigerweise aufgehoben werden muss, wenn sich die betreffende Frage im Nachhinein nochmals stellen sollte.

Dies wirft aber allgemeine Fragen sowohl in Bezug auf das Verhältnis der Richter zu den Autoritäten eines Systems auf, wenn diese Autoritäten unrechtmäßig an die Macht gekommen sind, als auch in Bezug darauf auf, was unter diesen Umständen als «geltendes Recht» betrachtet werden

²⁵⁶ Siehe Brækhus 1943 S. 529-554 und Andenæs TfR 1943, S. 361-401, S. 390.

²⁵⁷ Rt. 1948 S. 953.

kann. Die Aufforderung der ausscheidenden Richter des Høyesteretts an die übrigen Richter, in ihren Ämtern zu verbleiben, konnte auch «als Aufforderung sich in ein System als Teil des geltenden Rechts einzuordnen, ohne völkerrechtliche oder volle innerkonstitutionelle Kontrolle, in dem Maße, dass es nicht gegen offensichtliche Rechtsprinzipien verstieß» verstanden werden.²⁵⁸ Die Äußerungen im Urteil in Rt. 1948 S. 953 machen deutlich, dass es nicht eindeutig ist, wie dies verstanden wurde, zumindest nicht in der Phase kurz nach der Besatzung.

258 Malt 2015, S. 315.